Beschlussvorlage	4936/2017	Fachbereich 2 Herr Seiler		
Fortschreibung Bedarfsplan 2017/2018				
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss			

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegte Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Jahr 2017/2018.

Gleichzeitig beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, Maßnahmen zur Deckung des Platzbedarfs in die Wege zu leiten.

Gremium	<u>Ja</u>	Nein Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Jugendhilfeausschuss</u>				

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 1 KitaG hat das Jugendamt zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 KitaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Im jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan ist festzulegen, wo und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen.

Im Bedarfsfall soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind.

Als Ergebnis der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2017/2018 kann festgehalten werden, dass

- a) es an Plätzen für den Ü3- Bereich fehlt. Geht man davon aus, dass alle in der Stadt Mayen gemeldeten Kinder zwischen 3 und 6 ¾ einen Platz in einem Kindergarten in Anspruch nehmen, würden rein rechnerisch 83 Plätze fehlen. Tatsächlich stellt sich die Situation so dar, dass nicht alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr einen Regelplatz in Anspruch nehmen. So werden derzeit beispielsweise 24 Mayener Kinder im Heilpädagogischen Kindergarten auf entsprechenden Plätzen (heilpädagogische Plätze) betreut.
- b) das Platzangebot im U3- Bereich gerade noch ausreichend ist (auch aufgrund der Plätze in der Tagespflege), jedoch im Hinblick auf die steigenden Kinderzahlen ebenfalls sehr genau beobachtet werden muss
- c) die Ganztagsplätze in der Stadt Mayen nicht den tatsächlichen Bedarf der Eltern decken
- d) die Versorgungsquoten in der Stadt Mayen sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt verschlechtert haben.

Als kurzfristige Maßnahmen bezüglich des akut bestehenden Platzproblems sollte die Umwandlung von altersgemischten Gruppen ins Auge gefasst werden.

Hier ist insbesondere an die städtischen Kindertagesstätten in Alzheim und Hausen gedacht (s. Vorlagen Nr. 4788/2017 und 4789/2017).

Die Umwandlung einer altersgemischten Gruppe in eine Regelgruppe ist räumlich in beiden Einrichtungen möglich und sollte kurzfristig angegangen werden um hier ein Plus von je 10 Plätzen zu erreichen.

Gleichzeitig ist angedacht, ab dem kommenden Jahr in der Kindertagesstätte St. Veit die altersgemischte Gruppe in eine Regelgruppe umzuwandeln. Auch hier könnten so 10 Plätze gewonnen werden.

Da diese Mehr an Plätzen jedoch nicht den Bedarf deckt, ist es unumgänglich, gerade <u>im innerstädtischen Bereich Plätze zu schaffen</u>, was aus Sicht der Verwaltung nur durch den Bau einer neuen Einrichtung oder durch Umbau/Nutzungsänderung einer bestehenden Einrichtung zu realisieren ist.

Dies auch im Hinblick darauf, dass viele Eltern nicht mobil sind, und ihre Kinder nicht in die Stadtteilkindergärten fahren können.

Da es gem. § 11 KitaG jedoch zu den Pflichtaufgaben der Stadt Mayen gehört, die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt sicherzustellen, und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen, ist die Schaffung von Plätzen gerade auch im innerstädtischen Bereich unumgänglich.

Bezüglich der Ganztagsplätze ist geplant, in den drei städtischen Einrichtungen die Ganztagsplätze zu erhöhen (s. Vorlagen Nr. 4788/2017, 4789/2017 und 4932/2017), um dem Bedarf der Eltern in den Stadtteilen gerecht zu werden.

Ein Antrag der Integrativen Kindertagesstätte auf Erhöhung der Ganztagsplätze liegt ebenfalls vor (s. Vorlage Nr. 4956/2017).

Finanzielle Auswirkungen:

Kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja. Ab dem 2. Lebensjahr haben Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Eltern verlassen sich darauf, dass sie einen entsprechenden Platz spätestens ab dem 2. Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen können. Wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen, bedeutet das für die Eltern ein Stück Sicherheit. Sie können frühzeitig planen und wissen, dass Sie in Ihren Beruf zurückkehren können.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Ja. Eine gute Versorgung mit u.a. Kindertagesstättenplätzen stellt für Eltern oftmals ein Grund dar (u.a.), in eine bestimmte Stadt oder eine bestimmte Region zu ziehen. Ebenso stellt eine gute Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen auch für die Eltern eine gewisse Sicherheit dar, da die Eltern wissen, dass Sie nach der Elternzeit wieder ihren Beruf ausüben können und somit der Familienunterhalt gesichert ist.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Anlagen:

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2017/2018